

# RS Vwgh 1995/6/26 93/10/0233

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45;

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/14 93/10/0012 4

## Stammrechtssatz

Die Behörde ist verpflichtet, sich mit den Einwendungen, mit denen ein Gutachten eines behördlichen Sachverständigen sowohl im Bezug auf seine Grundlagen als auch hinsichtlich der Schlüssigkeit bekämpft wird, auch dann auseinanderzusetzen, wenn diese Einwendungen nicht sachverständlich untermauert sind (Hinweis E 2.2.1988, 87/07/0088).

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel Gutachten  
Parteiengehör Parteieneinwendungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100233.X08

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>